

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG)
vom 28.03.2017

zwischen

Kreis Herzogtum Lauenburg (IK: 600136252)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest -
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Landesverband Nordwest
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 26.09.2023 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	1.417,68	-
KTW	130,45	3,34
KTW-Fernfahrten	135,36	2,00
NEF	706,24	-

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) Die Vertragsparteien verständigen sich auf ein KTW-Entgelt für Nahfahrten-KM. Dieses gilt zuzüglich zur Pauschale ab 16. km bis einschließlich 99 km.

(4) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt bis einschl. 99 KM à 3,34 EUR und ab dem 100. KM à 2,- EUR zuzüglich zum Pauschalentgelt.

(5) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

§ 3 Fälligkeit

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

§ 4 Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2024. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2023 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Gez.

Kreis Herzogtum Lauenburg, 14.05.2024

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse., 19.04.2024

IKK - Die Innovationskasse, 25.04.2024

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein, 24.04.2024

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, 19.04.2024

BKK-Landesverband NORDWEST, 26.04.2024

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., 24.04.2024

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), 29.04.2024

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Landesverband Nordwest, 24.04.2024